

Teilrevision des Gebührentarifs

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 22. Dezember 2009, RRB Nr. 2009/2470

Zuständiges Departement

Bau- und Justizdepartement

Vorberatende Kommissionen

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission
Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	5
2. Anlass, Umfang und Inhalt der Teilrevision	5
2.1 Durch das GWBA gebotene Änderungen.....	5
2.1.1 Änderungen inhaltlicher Natur.....	5
2.1.2 Änderungen rein formeller Art.....	6
2.2 Weitere Änderungen.....	8
2.2.1 Aufhebung der Gebührenpflicht für Erdsonden	8
2.2.2 Neue Gebührenkategorie: Wasserentnahme aus Oberflächengewässern für die Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen.....	8
2.2.3 Möglichkeit der Gebührenreduktion für Notbrunnen/-fassungen.....	8
2.3 Anstehender Änderungsbedarf.....	9
3. Antrag	9
4. Beschlussesentwurf	10

Kurzfassung

Am 4. März 2009 hat der Kantonsrat das neue Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) beschlossen; die Referendumsfrist ist am 18. Juni 2009 unbenutzt abgelaufen. Die Inkraftsetzung des Gesetzes per 1. Januar 2010 erfordert die Anpassung dreier kantonsrätlicher Verordnungen. Es sind dies:

- a. die Verordnung über den Abwasser- und Altlastenfonds vom 8. September 1999,
- b. der Gebührentarif vom 24. Oktober 1979 und
- c. die Kantonale Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 3. Juli 1978.

Der unter Ziffer 4 unterbreitete Beschlussesentwurf bezweckt die erforderliche Anpassung des Gebührentarifs.

Das GWBA schafft bezüglich des Gebührentarifs nur wenig unmittelbaren Revisionsbedarf, und die vorliegende Teilrevision des Tarifs beschränkt sich – mit drei Ausnahmen (Aufhebung der Gebührenpflicht für Erdsonden im Grundwassergebiet; Einführung einer speziellen Gebührenkategorie für die Landwirtschaft; Möglichkeit der Gebührenreduktion, wenn eine öffentliche Quell-/Grundwasserfassung nur noch zum Zwecke der Trinkwasserversorgung in Notlagen betriebsbereit gehalten wird) – denn auch auf dessen Umsetzung. Gleichzeitig lässt sich nicht verkennen, dass im Rahmen einer künftigen Gesamtrevision des Gebührentarifs die §§ 53 – 56 (betreffend Bewilligungs- und Nutzungsgebühren bei der Gewässernutzung) einer umfassenden Überarbeitung zu unterziehen wären.

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf zur Teilrevision des Gebührentarifs; dies im Zusammenhang mit der Inkraftsetzung des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) vom 4. März 2009.

1. Ausgangslage

Am 4. März 2009 hat der Kantonsrat das neue Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) beschlossen. Die Referendumsfrist ist am 18. Juni 2009 unbenutzt abgelaufen. Mit der Inkraftsetzung des Gesetzes per 1. Januar 2010 werden zwei bisherige Gesetze, darunter das aus dem Jahre 1959 stammende Gesetz über die Rechte am Wasser (Wasserrechtsgesetz/WRG; BGS 712.11), aufgehoben und zwei weitere Gesetze erfahren Änderungen; ferner werden drei kantonsrätliche Verordnungen ausser Kraft treten (vgl. §§ 177 und 178 GWBA).

Darüber hinaus erfordert die Inkraftsetzung des GWBA die inhaltliche Anpassung dreier weiterer kantonsrätlicher Verordnungen. Es sind dies:

- a. die Verordnung über den Abwasser- und Altlastenfonds vom 8. September 1999 (Fondsverordnung; BGS 712.14),
- b. der Gebührentarif vom 24. Oktober 1979 (BGS 615.11) und
- c. die Kantonale Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 3. Juli 1978 (Grundeigentümerbeitragsverordnung, GBV; BGS 711.41).

Der unter Ziffer 4 unterbreitete Beschlussesentwurf hat die Anpassung (Teilrevision) des Gebührentarifs zum Gegenstand.

2. Anlass, Umfang und Inhalt der Teilrevision

2.1 Durch das GWBA gebotene Änderungen

2.1.1 Änderungen inhaltlicher Natur

Das GWBA verlangt bloss in zwei Punkten unmittelbar nach inhaltlicher Anpassung des Gebührentarifs. Es sind dies die folgenden:

- a. § 12 Absatz 2 des per Ende des Jahres 2009 ausser Kraft tretenden WRG erklärte – unter Vorbehalt einer Ausnahme – die den Gemeingebrauch übersteigende Nutzung "oberirdischer öffentlicher Gewässer" als bewilligungspflichtig. Dasselbe wurde von § 13 WRG mit Bezug auf die "unterirdischen öffentlichen Gewässer" (vgl. die Sachüberschrift) respektive das "öffentliche Grundwasser" (so die Terminologie in den beiden Absätzen) bestimmt. § 46 Absatz 3 WRG schliesslich erklärte die bewilligungspflichtigen Nutzungen der öffentlichen Gewässer als gebührenpflichtig und verwies bezüglich Höhe und Berechnungsart der Gebühr

auf den Gebührentarif. Letzterer regelt in § 56 Buchstabe a Ziffer 1 die "Entnahme von Oberflächenwasser", in Ziffer 2 die "Entnahme von Grundwasser".

Eine Aufnahme des Ist-Zustandes hat ergeben, dass die Nutzung öffentlicher – also der Hoheit des Kantons unterstehender – Quellen (vgl. § 7 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Bst. c GWBA) bis anhin nicht bewirtschaftet (d. h. konzessioniert oder nutzungsrechtlich bewilligt) worden ist. Dies zum Teil zu Recht, stützt sich die Nutzung dieser Quellen doch teilweise auf ehehafte Rechte. Im Übrigen aber zu Unrecht und wohl aus Unsicherheit über die rechtliche Zuordnung des Quellwassers. Indessen handelt es sich bei diesem um nichts anderes als um natürlich – d. h. allein aufgrund der Schwerkraft – zu Tage tretendes Grundwasser und nicht um eine dritte Kategorie (neben dem Grund- und dem Oberflächenwasser). Das gilt übrigens auch dann, wenn die Quelle künstlich gefasst ist. Die Nutzung öffentlicher Quellen durch Dritte hätte demnach ohne Weiteres bereits bis anhin mit einer Gebühr belegt werden können, nämlich gestützt auf § 46 Absatz 3 WRG in Verbindung mit § 56 Buchstabe a Ziffer 2 Gebührentarif.

§ 54 Buchstabe c GWBA erwähnt nun – neben der Nutzung "öffentlicher Grundwasservorkommen" – explizit auch die Nutzung "öffentlicher Quellen" als Tatbestand der Sondernutzung und folglich konzessionspflichtig. (Ist diese Nutzung bloss vorübergehend oder aber mengenmässig unbedeutend, kann sie als gesteigerter Gemeingebrauch bewilligt werden [so § 9 des Entwurfs zur regierungsrätlichen Verordnung über Wasser, Boden und Abfall/VWBA]). Damit ist es nur folgerichtig, diese Präzisierung auch im Gebührentarif vorzunehmen, d. h. die Gleichstellung des Quellwassers mit dem Grundwasser auch hier explizit zum Ausdruck zu bringen (vgl. die dahingehend ergänzte Überschrift von § 56 Bst. a Ziff. 2).

b. Nach § 74 Absatz 3 GWBA können für "... Wasserentnahmen im öffentlichen Interesse ... die Gebühren ermässigt werden". Er steht der aktuellen (auf § 46 Abs. 4 WRG beruhenden) Bestimmung von § 56 Buchstabe a Ziffer 1 Absatz 2 des Gebührentarifs entgegen, wonach die "... Gebühren ... für die Entnahme von Oberflächenwasser ... für Industrie, Gewerbe, Landwirtschaft und zu gemeinnützigen Zwecken um 20 % ermässigt werden" können. Der Gebührentarif ist entsprechend anzupassen.

Von Interesse ist im genannten Zusammenhang ferner das Folgende: Der mit Inkrafttreten des GWBA dahinfallende § 46 Absatz 4 WRG hält fest, dass für "... Wasserentnahmen zu öffentlichen, gemeinnützigen und landwirtschaftlichen Zwecken ... die Gebühren ermässigt werden" können. Damit wird vorerst klar, dass der kantonsrätliche Ordnungsgeber mit der aktuellen Bestimmung von § 56 Buchstabe a Ziffer 1 Absatz 2 Gebührentarif, was die Ermässigungszwecke betrifft, bereits den vom WRG gesetzten Rahmen gesprengt hat (Reduktion auch für Industrie und Gewerbe). Daneben bringt die aktuelle Regelung im Gebührentarif aber auch eine grundsätzliche Entscheidung zum Gehalt von § 46 Absatz 4 WRG zum Ausdruck: Die Gebührenreduktion im konkreten Anwendungsfall soll nicht unmittelbar gestützt auf das Gesetz gewährt werden können, sondern nur, wo (Nutzungskategorie) und soweit (Umfang) es der Tarif explizit vorsieht. Daran wird festgehalten. Auch § 74 Absatz 3 GWBA bedarf der Umsetzung im Gebührentarif.

2.1.2 Änderungen rein formeller Art

§ 53 Gebührentarif verwendet an zwei Stellen den Begriff "Wasserrechtsgesetzgebung". Dies in Anlehnung an das ausser Kraft tretende Wasserrechtsgesetz (WRG) und die zugehörige Wasserrechtsverordnung (WRV; BGS 712.12). Neu wird die Bezeichnung "Gesetzgebung über Wasser, Boden und Abfall" verwendet. Sie erfasst begrifflich sowohl das GWBA wie auch die zugehörige VWBA.

Sodann wird in § 56^{bis} Absätze 6 und 8 Gebührentarif auf die "Kantonale Verordnung über die Abfälle" (KAV; BGS 812.52) Bezug genommen. Diese wird mit Inkrafttreten des GWBA, das seinerseits Bestimmungen zur Abfallwirtschaft enthält, aufgehoben (vgl. § 177 Bst. e GWBA). Die Verweise im Gebührentarif sind demnach entsprechend anzupassen.

2.2 Weitere Änderungen

2.2.1 Aufhebung der Gebührenpflicht für Erdsonden

Die Nutzung der Erdwärme mittels Erdsonden bedarf zwar einer polizeilichen (gewässerschutzrechtlichen) Bewilligung. Soweit die Erdsonde in einem gewässerschutzrechtlich besonders gefährdeten Bereich erstellt werden soll, ergibt sich die Bewilligungspflicht bereits aus dem Bundesrecht (vgl. Art. 19 Abs. 2 Gewässerschutzgesetz [GSchG, SR 814.20] sowie Art. 32 Gewässerschutzverordnung [GSchV, SR 814.201]), im Übrigen aus § 86 GWBA. Nicht erforderlich ist dagegen eine Nutzungsbewilligung. Anders als die Gewässer, die von Gesetzes wegen öffentlich sind (vgl. bisher § 2 WRG und neu § 6 GWBA), stellt die Erdwärme im Kanton Solothurn nämlich kein öffentliches Gut dar. Der aktuelle § 56 Buchstabe a Ziffer 3 Gebührentarif sieht für Erdsonden eine Nutzungsgebühr denn auch nur vor, wenn sich die Sonde "im Grundwassergebiet" befindet. Dies wohl in der Annahme, dass es sich diesfalls auch um eine Gewässernutzung handelt, die geförderte Wärme mindestens teilweise dem Grundwasser entstammt. Auf diesen Gebührentatbestand wird nunmehr verzichtet, Ziffer 3 von § 56 Buchstabe a aufgehoben. So sind sich die Fachleute des Amtes für Umwelt darüber einig, dass, wenn ein Teil der geförderten Wärme überhaupt dem Grundwasser (und nicht dem festen Untergrund) entzogen wird, dieser sicher vernachlässigbar ist. Damit ist die Erdwärmennutzung auch in § 53, welcher die Bewilligungsgebühr (Verwaltungsgebühr für die Erteilung einer Nutzungsbewilligung) festlegt, nicht mehr zu erwähnen.

2.2.2 Neue Gebührenkategorie: Wasserentnahme aus Oberflächengewässern für die Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen

Bisher fiel die Entnahme von Wasser aus Oberflächengewässern für landwirtschaftliche Zwecke unter den Einheitstatbestand von § 56 Buchstabe a Ziffer 1 ("Entnahme von Oberflächenwasser"). Neu wird die Wasserentnahme aus Oberflächengewässern für die Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen einem speziellen Tatbestand unterstellt (vgl. § 56 Buchstabe a Ziffer 1^{bis}). Auslöser der neuen Gebührenkategorie bildet eine pendente, vom Kantonsrat am 17. April 2004 als Postulat erheblich erklärte Motion (vom 10. September 2003) der Fraktion FdP/JL betreffend Gebühren für den Bezug landwirtschaftlich genutzten Wassers.

Bisher (unter dem Einheitstatbestand von Ziffer 1) waren bei landwirtschaftlicher Nutzung – bei einer jährlichen Mindestgebühr von Fr. 100.00 – ein Wasserrechtszins von Fr. 0.65 je l/min konzessionierter (respektive bewilligter) Entnahmemenge sowie ein Verbrauchszins von Fr. 0.007 (also 0.7 Rappen) je m³ entnommenen Wassers zu leisten. Dabei bestand die Möglichkeit ("kann"-Bestimmung), auf beiden Ansätzen eine Reduktion von (maximal) 20 % zu gewähren (Wasserrechtszins netto somit mindestens Fr. 0.52 pro l/min).

Gemäss dem neu geschaffenen Sondertatbestand (Ziffer 1^{bis}) beträgt der Wasserrechtszins Fr. 0.50 pro l/min bewilligter/konzessionierter Entnahmemenge; auf eine Verbrauchsgebühr wird verzichtet. Die jährliche Mindestgebühr beträgt ebenfalls Fr. 100.00. Diese Lösung hat – neben der Vergünstigung für den Verbraucher – den Vorteil, dass die tatsächliche Entnahmemenge nicht erhoben bzw. abgeschätzt werden muss.

2.2.3 Möglichkeit der Gebührenreduktion für Notbrunnen/-fassungen

§ 56 Buchstabe a Ziffer 2 Kategorie B Gebührentarif bestimmt die Nutzungsgebühr bei Entnahme von Grund- oder Quellwasser für die öffentliche Trinkwasserversorgung. Dabei sind die getroffenen Gebührenansätze auf den Normalfall ausgerichtet, dass die Grundwasser- oder Quellfassung auch tatsächlich betrieben wird. Wird nun eine vorhandene Fassung nur noch zum Zwecke der Trinkwasserversorgung in Notlagen aufrecht und betriebsbereit gehalten (und ist aus diesem Grund weiterhin zu bewilligen/konzessionieren), kann sich – wie die Erfahrung gezeigt hat – die kraft des Tarifs zu leistende Gebühr eventuell als unverhältnismässig erweisen. Für diesen Fall wird neu die Möglichkeit einer Gebührenreduktion vorgesehen.

2.3 Anstehender Änderungsbedarf

Dem Anlass (Inkraftsetzung des GWBA) entsprechend, beschränkt sich die vorliegende Teilrevision des Gebührentarifs auf das absolut Nötige. Gleichzeitig lässt sich nicht verkennen, dass im Rahmen einer künftigen Gesamt- oder weitergehenden Teilrevision des Gebührentarifs die §§ 53 – 56 (betreffend Bewilligungs- und Nutzungsgebühren bei der Gewässernutzung) einer umfassenden Überarbeitung zu unterziehen wären. Dies unter anderem mit dem Ziel, festgestellte Unstimmigkeiten im durch diverse Einschübe gewachsenen Gebilde auszuräumen.

3. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Klaus Fischer
Landammann

Andreas Eng
Staatschreiber

4. Beschlusse Entwurf

Teilrevision des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf § 75 Absatz 1 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) vom 4. März 2009¹⁾, nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 22. Dezember 2009 (RRB Nr. 2009/2470), beschliesst:

I.

Der Gebührentarif vom 24. Oktober 1979²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 53 lautet neu:

§ 53. ¹ Erteilung, Änderung oder Entzug einer Bewilligung	Franken
a) nach der Gesetzgebung über Wasser, Boden und Abfall	100–15'000
b) [...]	
² Abnahme und Kontrolle von Anlagen, die nach der Gesetzgebung über Wasser, Boden und Abfall bewilligt wurden	300–3'000

§ 56 Buchstabe a Ziffer 1 Absatz 2 lautet neu:

Die Gebühren nach Ziffer 1 für die Entnahme von Oberflächenwasser können für Nutzungen im öffentlichen Interesse um 20 % ermässigt werden.

Als § 56 Buchstabe a Ziffer 1^{bis} wird eingefügt:

1. ^{bis} Wasserentnahme aus Oberflächengewässern für die Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen	
– bewilligte/konzedierte Entnahmemenge, pro Minutenliter	0,50
mindestens	100

Die Überschrift von § 56 Buchstabe a Ziffer 2 lautet neu:

2. Entnahme von Grund- oder Quellwasser

§ 56 Buchstabe a Ziffer 2 Kategorie B lautet neu:

Kategorie B: öffentliche Nutzung als Trinkwasser

– Wasserrechtszins, pro Minutenliter	1,5
– Wasserverbrauchszins, pro m ³	0,015
mindestens	100

¹⁾ BGS 712.15.

²⁾ BGS 615.11.

Wird die Fassung allein für die Trinkwasserversorgung in Notlagen betriebsbereit gehalten, können Wasserrechts- wie Wasserverbrauchszins reduziert werden.

§ 56 Buchstabe a Ziffer 3 wird aufgehoben.

§ 56^{bis} Absatz 6 lautet neu:

⁶ Tätigkeiten nach der eidgenössischen technischen Verordnung über Abfälle¹⁾, der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Abfällen²⁾ und den die Abfallwirtschaft betreffenden Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA)³⁾

a) Betriebs- und andere Bewilligungen	100–20'000
b) Erlass einer Verfügung	100–5'000
c) Kontrollen und Untersuchungen	100–10'000
d) Kontrolle und Erfassen von Listen und Berichten pro Seite resp. Bericht	20–500

§ 56^{bis} Absatz 8 lautet neu:

⁸ Tätigkeiten nach der eidgenössischen Altlasten-Verordnung⁴⁾ und den die Abfallwirtschaft betreffenden Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA)

a) Genehmigung von Pflichtenheften für technische Untersuchungen	200–10'000
b) Begleitung von Voruntersuchungen	200–30'000
c) Begleitung von Detailuntersuchungen und Sanierungen	200–50'000
d) Erlass einer Verfügung	200–30'000
e) Erteilung von Auskünften	200–10'000

II.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonsrates

Präsidentin

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

¹⁾ SR 814.015.
²⁾ SR 814.610.
³⁾ BGS 712.15.
⁴⁾ SR 814.680.

Verteiler KRB

Bau- und Justizdepartement (2)
Rechtsdienst Bau- und Justizdepartement (10)
Amt für Raumplanung (3)
Amt für Verkehr und Tiefbau
Amt für Umwelt (8)
Hochbauamt
Finanzdepartement
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle
Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Landwirtschaft
Amt für Gemeinden
Departement für Bildung und Kultur
Departement des Innern
Staatskanzlei (Eng, Stu, fue) (3)
Parlamentsdienste
GS
BGS
Amtsblatt (Referendum)